

Justizministerium

Informationssystem des Strafregisters

Auszug aus dem Strafregister

(Art. 24 D.P.R. 14.11.2002 Nr. 313)

AUSZUG Nr.: 6966/2025/R

LAUTEND AUF:

Zuname

LÖSCH

Vorname

ERIK

Geburtsdatum

27/11/2005

Geburtsort

MERAN (BZ) - ITALIEN

Geschlecht

M

Beantragt von:

BETREFFENDE PERSON

Verwendungszweck:

ERMÄSSIGUNG DER STEMPELSTEUER UND DER GEBÜHREN UM DIE HÄLFTE: ZUR

VORWEISUNG ANLÄSSLICH DER WAHLKANDIDATUR (ÅRT. 1 ABS. 14 GES. 3/2019)

Es wird bestätigt, dass in der Datenbank des Strafregisters

KEINE EINTRAGUNG aufscheint.

VON:

AUSGESTELLT VON: STRAFREGISTERAMT - STAATSANWALTSCHAFT BEIM LANDESGERICHT BOZEN

BOZEN, 13/03/2025 10:08



DER/DIE VERANTWORTLICHE BEAMTE/IN DES BESCHEINIGUNGSDIENSTES

(POSTAL MARCO)

Die vorliegende Bescheinigung ist nicht zur Vorlage bei öffentlichen Verwaltungsbehörden oder bei privaten Betreibern öffentlicher Dienstleistungen der Republik Italien verwendbar (Art. 40 D.P.R. Nr. 445 vom 28. Dezember 2000), es sei denn, sie wird für Verfahren vorgelegt, die durch die Einwanderungsbestimmungen geregelt sind (gesetzesvertretendes Dekret Nr. 286 vom 25. Juli 1998). Die Bescheinigung gilt für die Vorlage bei ausländischen Verwaltungsbehörden.

FORTSETZUNG VON AUSZUG Nr.: 6966/2025/R AUSGESTELLT VON: STRAFREGISTERAMT - STAATSANWALTSCHAFT BEIM LANDESGERICHT BOZEN (Zuname) LÖSCH (Vorname) ERIK GEBOREN AM 27/11/2005 IN MERAN (BZ) - ITALIEN Seite 2 Von

** HINWEIS **

Bescheinigung des Strafregisteramtes - (Art. 24 D.P.R. 14.11.2002 Nr. 313) - lautend auf:

ZunameVornameGeburtsortGeburtsdatumGeschlechtName des VatersSteuernummerLÖSCHERIKMERAN27/11/2005M

Es wird bestätigt, dass in der Datenbank des Europäischen Strafregisterinformationssystems keine Eintragung aufscheint.